

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 45 %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 1 %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel des BNP Paribas Global Environment besteht in der Unterstützung oder Beschleunigung des Übergangs zu einer nachhaltigen Welt durch Fokussierung auf Herausforderungen der Umwelt.

Dieses Finanzprodukt investiert stets in Aktien und/oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Umweltmärkten ausüben. Zu den „Umweltmärkten“ gehören unter anderem erneuerbare und alternative Energien, Energieeffizienz, Wasserinfrastruktur und -technologien, Umweltschutz, Abfallentsorgung und -technologien, umweltunterstützende Dienstleistungen und nachhaltige Lebensmittel.

Die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden nachhaltigen Anlagen tragen zu zwei in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltzielen bei: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Finanzprodukts festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Finanzprodukts werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Prozentsatz des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen investiert ist, deren Umsatz, Gewinn oder investiertes Kapital zu mindestens 20 % auf die Themen des Finanzprodukts ausgerichtet ist;
- Prozentsatz des Portfolios des Finanzprodukts, der mit der Richtlinie von BNP Paribas Asset Management für verantwortungsvolle Unternehmensführung (*Responsible Business Conduct*) (RBC-Richtlinie) konform ist;
- Prozentsatz der Vermögenswerte des Finanzprodukts, der in die ESG-Analyse nach der proprietären fundamentaldatenbasierten ESG-Scoring-Methode von Impax einbezogen wird (ohne zusätzliche liquide Mittel);
- Prozentsatz des Portfolios des Finanzprodukts, der in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) investiert ist;
- Prozentsatz der Gesamteinnahmen aus dem Portfolio des Finanzprodukts, der „EU-taxonomiekonform“ im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 ist.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Um sicherzustellen, dass die vom Finanzprodukt angestrebten nachhaltigen Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen, bewertet das Finanzprodukt jede Investition anhand einer Reihe von Indikatoren für nachteilige Auswirkungen und führt dazu eigene fundamentaldatenbasierte ESG-Analysen für alle Portfoliopositionen durch. Ziel der ESG-Analyse ist es, die Qualität der Führungsstrukturen sowie die wesentlichsten ökologischen und sozialen Beeinträchtigungen für ein Unternehmen oder einen Emittenten zu ermitteln und zu beurteilen, wie gut diese Beeinträchtigungen ausgeschaltet und gesteuert werden. Der Anlageverwalter strebt robuste Richtlinien, Prozesse, Managementsysteme und Anreize sowie gegebenenfalls eine angemessene Offenlegung an. Darüber hinaus beurteilt der Anlageverwalter jegliche festgestellten früheren Kontroversen. Unter Berücksichtigung der nachstehend beschriebenen Indikatoren und auf Basis einer qualitativen Beurteilung wird dann jedem Unternehmen oder Emittenten ein proprietärer aggregierter ESG-Score zugewiesen. Bei einer unzureichenden ESG-Qualität wird das Unternehmen oder der Emittent aus dem Anlageuniversum des Finanzprodukts ausgeschlossen. Der Anlageverwalter erachtet es für wichtig, einen aktiven Dialog mit Unternehmen und Emittenten zu führen und die Offenlegungen und Berichte der Unternehmen und Emittenten zu analysieren. Der ESG-Prozess wurde vom Anlageverwalter selbst entwickelt, der Anlageverwalter zieht jedoch externes ESG-Research als Input heran.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurden bei der fundamentaldatenbasierten ESG-Analyse des Anlageverwalters wie folgt berücksichtigt (die gemäß den Vorschriften der SFDR vom Anlageverwalter zur Bewertung des betreffenden Indikators berücksichtigten Daten sind im ersten Absatz unter den einzelnen Indikatoren angegeben):

Verpflichtende Indikatoren

THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird

Berücksichtigte Daten: absolute Scope-1-, 2- und 3-THG-Emissionen eines Unternehmens, in das investiert wird, sowie sein Unternehmenswert und Umsatz.

Es erfolgt eine Abstufung der Unternehmen nach solchen, die Scope-1-, 2- und 3-Emissionen für den Großteil ihrer Tätigkeiten vollständig offenlegen; zu allen vier von der Task Force on Climate related Financial Disclosures (TCFD) empfohlenen Themenbereichen Bericht erstatten; sich ein ehrgeiziges kurz- bis mittelfristiges Ziel (drei und mehr Jahre) sowie ein langfristiges Klimaneutralitäts- / auf das Übereinkommen von Paris abgestimmtes / wissenschaftlich basiertes Ziel (10-30 Jahre) gesetzt und detaillierte Maßnahmenpläne aufgestellt haben, und solchen, die ihre Emissionen nicht offenlegen, keine Ziele gesetzt und sich nicht eindeutig zur Festlegung von Zielen verpflichtet haben.

Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

Berücksichtigte Daten: Risikoposition eines Unternehmens, in das investiert wird, aus dem Umsatz aus fossilen Brennstoffen.

Der Anlageverwalter beurteilt den Übergang eines Unternehmens zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft durch Umsetzung ambitionierter wissenschaftlich basierter und auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter Ziele und durch den strategischen Abbau jedweden Engagements in fossilen Brennstoffen.

Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen und Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren

Berücksichtigte Daten: Gesamtenergieverbrauch und -energieerzeugung eines Unternehmens, in das investiert wird, sowie Verbrauch und Erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen und die Leistung (Output) eines Unternehmens, in das investiert wird, als Grundlage der Energieintensität.

Es erfolgt eine Abstufung der Unternehmen nach solchen, deren Managementprozesse dem aktuellen Wissensstand entsprechen und die über zertifizierte Managementsysteme, unter Bezugnahme auf internationale Normen oder Branchennormen, anspruchsvolle langfristige Ziele und Zwischenziele im Hinblick auf wichtige Aspekte und relevante Leistungskennzahlen (KPIs) sowie nach international anerkannten Rahmenwerken, die von International Sustainability Standards Board (ISSB), Global Reporting Initiative (GRI) und CDP empfohlen wurden, zu allen wichtigen Umweltaspekten Bericht erstatten, und solchen mit beschränkten Managementprozessen und begrenzter Berichterstattung, die beispielsweise lediglich qualitative KPIs vorlegen und nur gelegentliche Offenlegungen vornehmen.

Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

Berücksichtigte Daten: Standorte/Betriebe eines Unternehmens, in das investiert wird, in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität.

Bei der Beurteilung des Umgangs der Unternehmen mit Beeinträchtigungen der Natur zieht der Anlageverwalter externe Tools und externes Research wie auch eigene proprietäre Analysen heran. Der Anlageverwalter strebt Investitionen in Unternehmen oder Emittenten an, die mit robusten Richtlinien, Prozessen, Managementsystemen und Anreizen, die der Bedeutung der Beeinträchtigung angemessen sind, auf die Beeinträchtigung reagieren. Standortbezogene Geolokalisierungsdaten und regionale Exposition sind nicht immer ohne Weiteres verfügbar oder werden von Unternehmen und Emittenten nicht immer offengelegt. Der Anlageverwalter tritt in aktiven Dialog mit den Unternehmen, um Geolokalisierungsdaten zu erhalten und die potenzielle Beeinträchtigung an den einzelnen Orten von Interesse zu bewerten, so zum Beispiel durch besondere Hervorhebung der Lebensräume von in der Roten Liste der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur (IUCN) aufgeführten Arten, Naturschutzgebiete und wichtigsten Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität in der Nähe.

Emissionen in Wasser und Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle

Berücksichtigte Daten: Tonnen Emissionen in Wasser und Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von einem Unternehmen, in das investiert wird, verursacht bzw. erzeugt werden.

Es erfolgt eine Abstufung der Unternehmen nach solchen, deren Managementprozesse dem aktuellen Wissensstand entsprechen und die über zertifizierte Managementsysteme, unter Bezugnahme auf internationale Normen oder Branchennormen, anspruchsvolle langfristige Ziele und Zwischenziele im Hinblick auf wichtige Aspekte und relevante KPIs sowie nach international anerkannten Rahmenwerken, die von ISSB, GRI und CDP empfohlen wurden, zu allen wichtigen Umweltaspekten Bericht erstatten, und solchen mit beschränkten Managementprozessen und begrenzter Berichterstattung, die beispielsweise lediglich qualitative KPIs vorlegen und nur gelegentliche Offenlegungen vornehmen.

Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Berücksichtigte Daten: Beteiligung eines Unternehmens, in das investiert wird, an Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Der Anlageverwalter prüft die Investitionen des Teilfonds auf Einhaltung globaler Normen, wie z. B. der UNGC-Prinzipien oder OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Zur Unterstützung dieses Screenings wird ein externer Research-Anbieter herangezogen. Wird festgestellt, dass ein Unternehmen gegen diese internationalen Normen und Standards verstößt, so wird es aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen und abgestoßen. Bei einem wegen potenzieller Verstöße gemeldeten Unternehmen wird der Anlageverwalter dieses beobachten und gegebenenfalls den aktiven Dialog mit ihm suchen.

Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Berücksichtigte Daten: Fälle, in denen es in einem Unternehmen, in das investiert wird, keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen gibt.

Der Anlageverwalter stellt mithilfe externer Tools und externen Researchs fest, ob diese Richtlinien vorliegen oder nicht vorliegen, und ermittelt die Unternehmen, die den Anforderungen einer glaubwürdigen Richtlinie in sämtlichen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze betreffenden Bereichen nicht genügen.

Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle

Berücksichtigte Daten: durchschnittlicher Bruttostundenverdienst der männlichen Beschäftigten und der weiblichen Beschäftigten in Prozent des durchschnittlichen Bruttostundenverdiensts der männlichen Beschäftigten bei einem Unternehmen, in das investiert wird.

Durch Überprüfung des Verdienstgefälles, gegebenenfalls anhand einer Reihe weiterer KPIs zu Gleichheit, Diversität und Inklusion (*Equality, Diversity & Inclusion – ED&I*) werden die Unternehmen hinsichtlich ihrer Entgeltgerechtigkeit beurteilt. Es erfolgt eine Abstufung der Unternehmen nach solchen, deren Managementprozesse dem aktuellen Wissensstand entsprechen, und solchen ohne ED&I-Offenlegung.

Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen

Berücksichtigte Daten: Anzahl der Frauen im Verwaltungsrat und Prozentsatz der weiblichen Verwaltungsratsmitglieder bei einem Unternehmen, in das investiert wird.

Anhand einer Reihe weiterer Metriken zur Vielfalt der Führungskräfte werden die Unternehmen hinsichtlich der Geschlechtervielfalt in ihren Leitungs- und Kontrollorganen neben anderen Schlüsselpositionen mit Einfluss auf die Unternehmensstrategie bewertet. Es erfolgt eine Abstufung der Unternehmen zwischen solchen, die einen Frauenanteil von 40 % bis 60 % in Verwaltungsrat und Geschäftsführung erreichen sowie Vielfalt in Schlüsselpositionen nachweisen, und solchen ohne Frauenanteil in Verwaltungsrat und Geschäftsführung.

Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Berücksichtigte Daten: auf Geschäftstätigkeit und Eigentümerschaft beruhendes Engagement eines Unternehmens, in das investiert wird, in umstrittenen Waffen.

Die Unternehmen werden nach Geschäftstätigkeiten gefiltert, um mithilfe einer Kombination aus Screening und qualitativer Beurteilung durch den Anlageverwalter sicherzustellen, dass sie nicht an Herstellung, Nutzung, Reparatur, Angebot zum Verkauf, Verkauf, Vertrieb, Ein- oder Ausfuhr, Lagerung oder Transport kontroverser oder unterschiedslos wirkender Waffen, wie Antipersonenminen, Submunition, Exerziermunition und Panzer, die abgereichertes Uran oder anderes industrielles Uran enthalten, weißen Phosphor enthaltende Waffen, biologische, chemische oder nukleare Waffen, bzw. der Herstellung speziell dafür gefertigter Komponenten beteiligt sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, alle Unternehmen, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen zu tun haben, von Investitionen auszuschließen, und nimmt darüber hinaus im Rahmen der Analyse eine qualitative Beurteilung vor. Stellt der Anlageverwalter fest, dass eine dieser Tätigkeiten innerhalb eines Tochterunternehmens erfolgt, so gilt auch das unmittelbare Mutterunternehmen als in kontroverse Waffen verwickelt, wenn es eine Mehrheitsbeteiligung am Eigenkapital des Tochterunternehmens hält. Ebenso gilt auch ein im Mehrheitsbesitz befindliches Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens als verwickelt, wenn festgestellt wird, dass eine der vorgenannten Tätigkeiten innerhalb dieses Mutterunternehmens erfolgt.

Optionale Indikatoren

Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen

Berücksichtigte Daten: Fälle, in denen bei einem Unternehmen, in das investiert wird, sämtliche der folgenden Elemente fehlen: kurzfristiges THG-Reduktionsziel, langfristiges THG-Reduktionsziel (zehn und mehr Jahre), wissenschaftlich basiertes THG-Reduktionsziel, Verpflichtung zur Klimaneutralität.

Der Anlageverwalter sucht aktiv den Dialog mit den Unternehmen, um sie zur Einführung effektiver Leistungsmanagementsysteme anzuregen, mit dem Ziel, die Ausgangsdaten für THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3) zu bestimmen, wissenschaftlich basierte langfristige Ziele zur Verringerung der CO₂-Emissionen mit einem durchführbaren Maßnahmenplan zur Erreichung dieser Ziele zu setzen und regelmäßig Bericht zu erstatten.

Wasserverbrauch und Recycling

Berücksichtigte Daten: betrieblicher Wasserverbrauch (Kubikmeter verbrauchtes Wasser) und Wasserbewirtschaftung (Prozentsatz des zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers) eines Unternehmens, in das investiert wird.

Es erfolgt eine Abstufung der Unternehmen nach solchen, deren Managementprozesse dem aktuellen Wissensstand entsprechen und die über zertifizierte Managementsysteme, unter Bezugnahme auf internationale Normen oder Branchennormen, anspruchsvolle langfristige Ziele und Zwischenziele im Hinblick auf wichtige Aspekte und relevante KPIs sowie nach international anerkannten Rahmenwerken, die von ISSB, GRI und CDP empfohlen wurden, zu allen wichtigen Umweltaspekten Bericht erstatten, und solchen mit beschränkten Managementprozessen und begrenzter Berichterstattung, die beispielsweise lediglich qualitative KPIs vorlegen und nur gelegentliche Offenlegungen vornehmen.

Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften

Berücksichtigte Daten: Anzahl der Verurteilungen nach Schweregrad in den vergangenen drei bis fünf Jahren (drei Jahre bei geringfügigen Kontroversen oder Vorfällen; fünf Jahre bei schwereren Kontroversen oder Vorfällen).

Wesentlichkeit und Schwere von Verurteilungen und Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften werden im Rahmen der fundamentaldatenbasierten ESG-Analyse überprüft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Mithilfe eines globalen normbasierten Screenings beurteilt der Anlageverwalter die Auswirkungen von Unternehmen auf Stakeholder und das Ausmaß, in dem ein Unternehmen Verstöße gegen internationale Normen und Standards verursacht, mitverursacht oder in Zusammenhang damit steht. Das zugrunde liegende Research liefert Einschätzungen hinsichtlich der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen sowie der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP). Wird festgestellt, dass ein Unternehmen gegen diese internationalen Normen und Standards verstößt, so wird es aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen und abgestoßen. Bei einem wegen potenzieller Verstöße gemeldeten Unternehmen wird der Anlageverwalter dieses beobachten und gegebenenfalls den aktiven Dialog mit ihm suchen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ✘ Ja, durch Ermittlung, Bewertung und Steuerung negativer Effekte portfoliobezogener Anlageentscheidungen auf die Bereiche Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung berücksichtigt der Teilfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Nachstehend wird beschrieben, wie diese Risikoposition nach ihrer Ermittlung und Bewertung unter Berücksichtigung der einzelnen oben aufgeführten verpflichtenden und optionalen Indikatoren gesteuert werden soll.

1. Alle Unternehmen und anderen Emittenten müssen finanzielle und ESG-bezogene Kriterien erfüllen, bevor sie in die Liste der investierbaren Unternehmen aufgenommen werden. Nach Erfassung aller Daten werden ein ESG-Bericht erstellt und ein proprietärer aggregierter ESG-Score zugewiesen. Bei einer unzureichenden ESG-Qualität wird das Unternehmen oder der Emittent aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Wenn ein Unternehmen einen niedrigen ESG-Score hat, aber nicht ausgeschlossen wird, da nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung durch das Unternehmen auszugehen ist, wird seine Positionsgröße im Portfolio aus Gründen des Risikomanagements nach oben begrenzt. Der Anlageverwalter ist nicht bestrebt, eine bestimmte Anzahl oder einen bestimmten Prozentsatz von Unternehmen oder Emittenten auszuschließen. Vielmehr strebt er eine absolute ESG-Qualität auf Basis einer qualitativen Beurteilung an.

2. Aktiver unternehmensspezifischer Bottom-Up-Dialog: Im Rahmen seiner kontinuierlichen proprietären ESG-Analyse auf Unternehmens- und Emittentenebene ermittelt der Anlageverwalter unternehmens- und emittentenspezifische Fragen und Risiken und tritt in aktiven Dialog mit den Unternehmen und Emittenten zu diesen Fragen. Ziel des aktiven unternehmensspezifischen Bottom-Up-Dialogs ist es in der Regel, den im Rahmen der ESG-Analyse ermittelten Aspekt zu lösen oder zu verbessern, und nach Erreichung dieses Ziels zum nächsten Ziel überzugehen oder den aktiven Dialog auszusetzen.

Aktiver strategischer Top-Down-Dialog: Jedes Jahr setzt und umreißt der Anlageverwalter die Prioritäten für den aktiven Dialog in den nächsten zwölf Monaten. Diese Prioritäten beruhen auf Marktentwicklungen und neuen Nachhaltigkeitsaspekten, die als für die Unternehmen und Emittenten relevant und wesentlich angesehen werden. Der Anlageverwalter ermittelt dann die Unternehmen und Emittenten, die seiner Auffassung nach am stärksten von diesen Themen betroffen sind, und konzentriert seinen aktiven Dialog auf bestimmte Unternehmen und Emittenten. Für die Bereiche des aktiven strategischen Dialogs legt der Anlageverwalter bestimmte Schritte als Ziele fest, die er mit dem Dialog erreichen will. Den Bereichen des aktiven strategischen Dialogs sind Analysten zugewiesen, die die einzelnen Dialogbereiche leitend führen.

3. Sobald der Anlageverwalter nicht gemanagte Risiken feststellt und sein üblicher Managementansatz für den aktiven Dialog keine positiven Ergebnisse zeitigt, greift seine Eskalationsrichtlinie.

Wenn das Unternehmen oder der Emittent, in das/den investiert wird, nach Ansicht des Anlageverwalters nicht auf den Dialog eingeht oder nicht bereit ist, alternative Optionen mit weniger erheblichen Risiken für die Anteilseigner zu prüfen, hebt der Anlageverwalter den Austausch wie folgt auf eine höhere Eskalationsstufe:

- Suche nach alternativen oder höhergestellten Ansprechpartnern innerhalb des Unternehmens oder Emittenten
- gemeinsame Intervention oder aktiver Dialog zusammen mit anderen Anteilseignern
- gemeinsame Intervention oder aktiver Dialog zusammen mit anderen Einrichtungen oder Organisationen (Multi-Stakeholder-Ansatz)
- Bekanntmachung des Aspekts und/oder gemeinsamen aktiven Dialogs zum Aspekt über institutionelle Plattformen und/oder
- Unterbreitung oder Mitunterbreitung von Beschlussvorlagen auf Hauptversammlungen

Sollten die Interventionen erfolglos bleiben und der Anlageverwalter der Auffassung sein, dass sich das Risikoprofil des Unternehmens deutlich verschlechtert hat oder sich die Strategie/Führungsstrukturen des Unternehmens wegen eines Vorfalls so verändert hat bzw. haben, dass die Renditeaussichten sowie die Strategie und Qualität des Unternehmens nicht mehr den Erwartungen entsprechen, wird das Unternehmen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen und/oder abgestoßen.

Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Laufe des Jahres werden im Jahresbericht des Finanzprodukts zur Verfügung stehen.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Fonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex MSCI World NR wird nur für den Vergleich der Wertentwicklung verwendet. Der Fonds ist benchmarkunabhängig und seine Wertentwicklung kann erheblich von der des Referenzindex abweichen. Ziel des Fonds ist die mittelfristige Wertsteigerung seiner Vermögenswerte durch Anlagen in Aktien von Unternehmen, die in Umweltmärkten tätig sind. Zu den Umweltmärkten gehören unter anderem erneuerbare und alternative Energien, Energieeffizienz, Wasserinfrastruktur und -technologien, Umweltschutz, Abfallentsorgung und -technologien, umweltunterstützende Dienstleistungen und nachhaltige Lebensmittel. Er kann in Aktien aus Festlandchina investieren, auf die ausländische Anleger begrenzten Zugriff haben, wie beispielsweise chinesische A-Aktien, die über Stock Connect notiert sein können oder durch die Nutzung einer speziellen, von den chinesischen Behörden gewährten Lizenz zugänglich sind. Das Anlageteam wendet zudem die nachhaltige Anlagepolitik von BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT an, die ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), wie unter anderem Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Achtung der Menschenrechte, Achtung der Rechte der Minderheitsaktionäre, bei jedem Schritt des Anlageprozesses des Fonds berücksichtigt. Der Fonds verfolgt einen thematischen Ansatz, d. h. der Fonds investiert in Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen anbieten, die konkrete Lösungen für bestimmte ökologische und/oder soziale Herausforderungen bieten, mit dem Bestreben, vom erwarteten zukünftigen Wachstum in diesen Bereichen zu profitieren und dabei Kapital für den Wandel zu einer kohlenstoffarmen, integrativen Wirtschaft bereitzustellen. Der Ansatz wird umgesetzt, um konsequent mindestens 20 % des Anlageuniversums aus Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Umweltmärkten ausüben, auszuschließen. Eine nicht finanzbezogene Strategie kann methodische Einschränkungen beinhalten, wie das vom Anlageverwalter definierte ESG-Anlagerisiko.

ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) tragen zur Entscheidungsfindung des Managers bei, sind aber nicht dabei ausschlaggebend.

Die nachstehend beschriebenen Elemente der Anlagestrategie zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts werden während des gesamten Anlageprozesses systematisch integriert.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?*
- Im Einklang mit der RBC-Richtlinie schließt das Finanzprodukt Unternehmen, die wegen schlechter Verfahrensweisen in den Bereichen Menschen- und Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption umstritten sind, sowie Unternehmen, die in sensiblen Sektoren (Tabak, Kohle, umstrittene Waffen, Asbest, ...) tätig sind, aus, da sie als Unternehmen gelten, die gegen internationale Normen verstoßen oder der Gesellschaft und/oder der Umwelt einen unannehmbaren Schaden zufügen.

Weitere Informationen zur RBC-Richtlinie und insbesondere zu den Kriterien für den Ausschluss von Sektoren finden sich auf der Website des Anlageverwalters: [Sustainability documents - BNPP AM Corporate English \(bnpparibas-am.com\)](https://www.bnpparibas-am.com/sustainability-documents).
- Das Finanzprodukt investiert in Unternehmen, deren Umsatz zu mindestens 20 % auf die Themen des Finanzprodukts ausgerichtet ist;
- Bei dem Finanzprodukt werden mindestens 90 % seiner Vermögenswerte (ohne zusätzliche liquide Mittel) in die ESG-Analyse nach der proprietären fundamendaldatenbasierten ESG-Scoring-Methode von Impax einbezogen;
- Das Finanzprodukt investiert mindestens 85 % seines Portfolios in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR). Die Kriterien für die Einstufung einer Investition als „nachhaltige Investition“ sowie die quantitativen und qualitativen Schwellenwerte sind im Hauptteil des Prospekts angegeben.
- Das Finanzprodukt investiert mindestens 2 % seiner Vermögenswerte „EU-taxoniekonform“ in Unternehmen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Vor der Investition

Der Anlageverwalter analysiert die Führungsstrukturen der Unternehmen unter Berücksichtigung dessen, was weltweit als allgemeine und bewährte Praxis der Unternehmensführung gilt, und Ermittlung potenzieller Ausreißer. Nach Erfassung der Analysedaten zur Unternehmensführung und anderen ESG-Aspekten werden ein ESG-Bericht erstellt und im Rahmen der vorstehend beschriebenen fundamentaldatenbasierten ESG-Analyse ein proprietärer ESG-Score zugewiesen.

Nach der Investition

Die Stimmrechtsausübung durch den Anlageverwalter betrifft überwiegend Aspekte der Unternehmensführung, wie Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern, Verwaltungsstrukturen und Managementvergütung. Nach Möglichkeit sucht der Anlageverwalter den aktiven Dialog mit dem Unternehmen, in das investiert wird, bevor er bei einem Beschluss der Jahreshauptversammlung gegen die Empfehlung der Geschäftsführung stimmt. Ferner steht der Anlageverwalter während des gesamten Jahres im Austausch mit den Unternehmen, um Vorschläge für Führungsstrukturen zu diskutieren und sich dazu zu äußern.



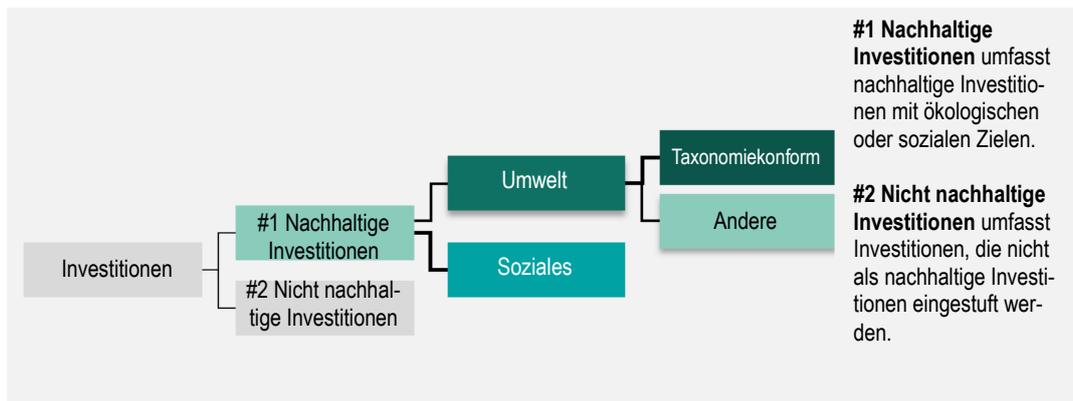
Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziel gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie verwendet werden, beträgt 85 %.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Derivative Finanzinstrumente können zur Absicherung und/oder effizienten Portfolioverwaltung und/oder Investition eingesetzt werden. Entweder werden diese Instrumente nicht zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Produkts eingesetzt, oder sie sind auf das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts ausgerichtet.



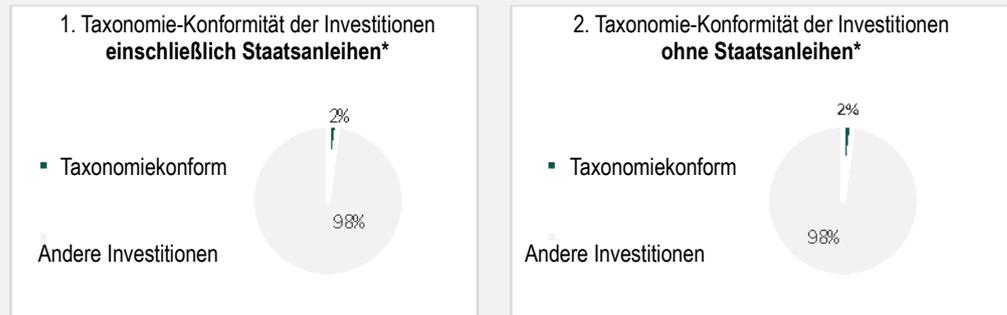
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Inwieweit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind und zu den Umweltzielen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beitragen, ist in den beiden nachstehenden Diagrammen dargestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft verbessert derzeit ihre Datenerhebung zur Taxonomie-Konformität, um die Richtigkeit und Geeignetheit ihrer nachhaltigkeitsbezogenen Angaben in der Taxonomie sicherzustellen. Dementsprechend erfolgen weitere spätere Aktualisierungen des Prospekts und der Verpflichtungen im Bereich der Taxonomie-Konformität.

Wirtschaftstätigkeiten, die von der Taxonomieverordnung nicht anerkannt werden, sind nicht unbedingt umweltschädlich oder nicht nachhaltig. Auch sind noch nicht alle Tätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zu Umweltzielen und sozialen Zielen leisten können, von der Taxonomieverordnung erfasst.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung beträgt 0 % bei Übergangstätigkeiten und 0 % bei ermöglichenden Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %.

Ziel des Anlageverwalters ist es nicht, das Produkt an Investitionen in taxonomiekonforme Tätigkeiten im Rahmen der Anlagestrategie des Produkts zu hindern.

Die Verwaltungsgesellschaft verbessert derzeit ihre Datenerhebung zur Taxonomie-Konformität, um die Richtigkeit und Geeignetheit ihrer nachhaltigkeitsbezogenen Angaben in der Taxonomie sicherzustellen. Vorerst investiert das Finanzprodukt in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen innerhalb des Finanzprodukts beträgt 1 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die übrigen Investitionen erfolgen in Instrumente, die der Liquidität und/oder Absicherung dienen, wie z. B. Barmittel, Einlagen und Derivate.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass diese Investitionen unter Wahrung des nachhaltigen Investitionsziels des Finanzprodukts getätigt werden. Außerdem erfolgen diese Investitionen unter Einhaltung unserer internen Prozesse, einschließlich der folgenden ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen:

- Risikomanagementrichtlinie. Die Risikomanagementrichtlinie umfasst die erforderlichen Verfahren, damit die Verwaltungsgesellschaft für jedes von ihr verwaltete Finanzprodukt die Risikoposition des betreffenden Produkts aus Markt-, Liquiditäts-, Nachhaltigkeits- und Kontrahentenrisiken abschätzen kann. und
- RBC-Richtlinie – gegebenenfalls durch Ausschluss von Unternehmen, die wegen schlechter Verfahrensweisen in den Bereichen Menschen- und Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption umstritten sind, sowie Unternehmen, die in sensiblen Sektoren (Tabak, Kohle, umstrittene Waffen, Asbest, ...) tätig sind, da sie als Unternehmen gelten, die gegen internationale Normen verstoßen oder der Gesellschaft und/oder der Umwelt einen unannehmbaren Schaden zufügen.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Finanzprodukts festgelegt.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

Entfällt

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.bnpparibas-am.com nach Auswahl des betreffenden Landes und direkt im Bereich „Nachhaltigkeitsbezogene Angaben“ für das jeweilige Produkt.